

## **Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift**

des Bausenats vom 06.02.2015

Betreff: Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02-11 "Äußere Luitpoldstraße, nördlich Rupprechtstraße" durch Deckblatt Nr. 4 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)

- I. Änderungsbeschluss
- II. Grundsatzbeschluss
- III. Form der Unterrichtung der Öffentlichkeit

Referent: I.V. Bauoberrat Roland Reisinger

Von den 10 Mitgliedern waren 10 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

---

mit 9 gegen 1 Stimmen beschlossen: **Siehe Einzelabstimmung!**

### **I. Änderungsbeschluss**

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Der Bebauungsplan Nr. 02-11 „Äußere Luitpoldstraße, nördlich Rupprechtstraße“ vom 17.03.1978 i.d.F. vom 28.07.1978 - rechtsverbindlich seit 14.05.1979 - wird für den im Plan dargestellten Bereich durch Deckblatt Nr. 4 geändert.  
Die Änderung erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung).  
Wesentliche Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes sind eine geordnete Nachverdichtung der Bebauung im innerstädtischen Bereich unter besonderem Augenmerk auf Wohnqualität, Freiflächengestaltung und Fassadengestaltung im Sinne einer qualitätvollen Aufwertung der Gesamtsituation. In diesem Zuge sollen auch die Festsetzungen auf die derzeitige Situation, insbesondere hinsichtlich Schall-, Geo- und Verkehrstechnik angepasst werden.

3. Im Sinne einer für die Stadt Landshut kostenneutralen Bauleitplanung haben die von der Planung begünstigte Grundeigentümer:
  - alle durch die Bauleitplanung verursachten Kosten zu tragen (z.B. Planungskosten, Gutachten etc.)
  - alle innerhalb des Gebietes anfallenden öffentlichen Flächen (Straßen- und Wegeflächen, öffentliche Grünflächen etc.) kostenlos und unentgeltlich vorab an die Stadt Landshut zu übereignen.
  - die anfallenden Erschließungskosten im Rahmen von Erschließungsverträgen oder städtebaulichen Verträgen zu 100% zu tragen.
4. In den Hinweisen und in der Begründung zum Deckblatt ist auf das Energiekonzept der Stadt Landshut und das Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) hinzuweisen.
5. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist zu prüfen, ob eine Nahwärmeversorgung für das Gebiet in Betracht kommt.
6. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Beschluss: 9 : 1

## II. Grundsatzbeschluss

Dem Deckblatt Nr. 4 vom 06.02.2015 zum Bebauungsplan Nr. 02-11 „Äußere Luitpoldstraße, nördlich Rupprechtstraße“ vom 17.03.1978 i.d.F. vom 28.07.1978 - rechtsverbindlich seit 14.05.1979 - wird im Grundsatz zugestimmt.

Das Deckblatt zum Bebauungsplan mit eingearbeitetem Grünordnungsplan und textlichen Festsetzungen auf dem Plan, sowie die Begründung vom 06.02.2015 sind Gegenstand dieses Beschlusses.

Beschluss: 9 : 1

### III. Form der Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung wird in der Form durchgeführt, als die Darlegung bzw. Anhörung für interessierte Bürger im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung erfolgt. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Ort und Dauer sind in der Presse bekanntzumachen.

Beschluss: 9 : 1

Landshut, den 06.02.2015  
STADT LANDSHUT

WZ

Hans Rampf  
Oberbürgermeister

